

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 27 (1947)
Heft: 2

Artikel: Untersuchungen über Geist und Politik der aargauischen Regeneration
Autor: Vischer, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-76476>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Untersuchungen über Geist und Politik der aargauischen Regeneration*

von *Eduard Vischer*

I.

In den schweizergeschichtlichen Gesamtdarstellungen ist der Entwicklung des aargauischen Staatswesens in dem Zeitabschnitt, der gemeinhin als derjenige der Regeneration bezeichnet wird, ein nur geringer Raum zugewiesen. Fünf Seiten sind es, mit denen sich die aargauischen Dinge in der kritischen Geschichtserzählung Johannes *Dierauers* begnügen müssen; besonders karg nimmt

* Die nachstehenden Ausführungen wurden unter dem Titel «Von der Scheidung der Geister in der aargauischen Regeneration» mit einigen Kürzungen an der Jahresversammlung der Allg. Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz am 28. September 1946 in Baden im Aargau vorgetragen. Sie werden hier sozusagen unverändert nach dem Manuskript wiedergegeben. Mit der Beifügung von Anmerkungen glaubten wir in diesem Falle sparsam sein zu dürfen. Die Hinweise auf allgemeinere Literatur lassen sich auch ohne genauere Nachweise leicht verifizieren. Speziellere Dinge werden nur belegt, soweit sich die Belege nicht finden in dem gut ausgebauten Apparat der Abhandlung «Von der Scheidung der Geister in der aargauischen Regeneration» (in: Festgabe für Frieda Gallati = 52. Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Glarus 1946, S. 225—263). Das gilt insbesondere für alle Belege, die sich auf die Gestalt von Edward Dorer beziehen. — Die beiden Arbeiten sind kurz nacheinander niedergeschrieben worden. Daraus möge es sich erklären, wenn an einigen Stellen die erste als Vorarbeit zu der zweiten benutzt worden ist, und wenn einzelne Stellen wörtlich in die zweite, hier vorliegende Arbeit übernommen worden sind. (Übereinstimmungen finden sich insbesondere zwischen S. 216—219 der vorliegenden und S. 227—230 der früheren Arbeit; vgl. auch S. 261 mit S. 241). Der Verfasser bittet wegen dieses Verfahrens, das sich nicht wohl vermeiden ließ, um Nachsicht. Andererseits glaubte er, darauf verzichten zu sollen, den bereits vergebenen Titel ein zweites Mal anzuwenden, wiewohl er das Thema, um das es sich auch hier handelt, am adäquatesten bezeichnet hätte.

sich die eine knappe Seite aus, die ihnen in der impressionistischen Schilderung innerhalb des dickleibigen 2. Bandes der Schweizergeschichte von Ernst G a g l i a r d i gegönnt wird. In den von weiter Übersicht getragenen Analysen Eduard F u e t e r s (ich denke an die Eingangskapitel seines letzten Werkes «Die Schweiz seit 1848») und William Rappards («L'individu et l'état dans l'évolution constitutionnelle de la Suisse», Zürich 1937) steht es ähnlich. Der wirtschaftliche Unterbau, den Fueter gibt, die soziologischen Analysen des Verhältnisses der Partieliten zu den großen Massen, wie sie in den Werken beider vorliegen, bringen Gesichtspunkte bei, die nicht genug bedacht werden können. Indessen erweist es sich, daß sich das Phänomen des aargauischen Staatswesens der Epoche als eines einerseits repräsentativ-demokratisch erneuerten, andererseits aber starken, autoritären, auf kulturpolitische Einheit drängenden Gemeinwesens mit ganz spezifischen nationalen Gegebenheiten mit den hier zur Verfügung gestellten Kategorien nicht ohne weiteres einfangen läßt.

Der Grund für diese geringfügige Berücksichtigung des Aargaus kann nicht darin liegen, daß seine Rolle innerhalb des damaligen eidgenössischen Staatensystems von den Geschichtsschreibern, die eine Gesamtschau anstreben, gering eingeschätzt wird. Er liegt in dem äußeren Umstand, daß bisher keine abschließenden modernen Untersuchungen oder gar Darstellungen vorlagen, auf die sich Autoren, die notgedrungen ihr Spezialgebiet überschreiten und so auf weite Strecken hin nicht aus erster Hand arbeiten, stützen könnten.

Über den aargauischen Bereich hinaus, dem unsere heutigen Ausführungen gelten sollen, scheint mir die Aufgabe zu bestehen, ein Bild jener Jahre zu zeichnen, das vom Jahre 1848 als notwendigem Schlußjahr gelöst ist, das die Epoche, ihre Menschen und Ereignisse, ihre Bestrebungen und Verwirklichungen also als solche enthält, gezeichnet auf Grund der Analyse und der Betrachtung, die Distanz und Perspektive eines Jahrhunderts gewähren. Wirtschaftsgeschichtliche und soziologische Gesichtspunkte werden dabei von Nutzen sein können, der Nachdruck muß m. E. gerade bei Erforschung und Darstellung der Regenerationszeit doch auf Politik und Geist liegen.

Carl J. Burckhardt hat damit im Jahre 1925 einen Anfang gemacht. Er hat mit seiner Neuhaus-Biographie einen Staatsmann jener Zeit, er hat einen eidgenössischen Ort — Bern —, und er hat darüber hinaus sozusagen die große Politik des damaligen schweizerischen Staatensystems in neuer, weiter und tiefer Weise dargestellt. Auf der Person des Staatsmannes, wie sie sich auswirkt, zumal eben in dieser großen Politik liegt der Nachdruck, in der Erfassung der persönlichen Werte wie in der erfahrenen Einsicht in den Ablauf der politischen Vorgänge, von der die Darstellung getragen ist und die sie zu vermitteln sucht, der bleibende hohe Wert dieser Arbeit. Dabei darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß Burckhardt wohl einige neue Quellen aus auswärtigen Archiven beigezogen hat, daß er aber, abgesehen von der Erschließung des neuhausischen Nachlasses, die inner-schweizerische Quellenkunde nicht wesentlich bereichert, sich vielmehr mit den Grundlagen, die v. Tillier und G. J. Baumgartner gelegt haben, begnügt hat.

Was C. J. Burckhardt gab, ist für manche andere Kantone, ist zumal für den Aargau, und zwar nun mit besonderem Nachdruck auf der Innenpolitik, erst zu tun, wenn auch von vornherein auf den Glanz der burckhardtischen Darstellung verzichtet werden muß. Wenn sich der heutige Forscher nach Vorgängern und Vorbildern umsieht, so werden ihn die Betrachter der Zeitgeschichte ihrer Tage durch Tiefe und klaren Blick oft überraschen, so sehr, daß er sich in zweifelnden Momenten daran erinnert, daß namhafte Geschichtsschreiber die These vertreten haben, nur selbst-erlebtes Geschehen sei im Grunde adäquat darstellbar. Kein Geringerer als der Begründer der kritischen römischen Geschichte, Barthold Georg Niebuhr, gab dieser Überzeugung Ausdruck, als er in den Zwanzigerjahren des 19. Jahrhunderts an der Bonner Universität die — aus seinem Nachlaß herausgegebenen — «Vorlesungen über das Zeitalter der französischen Revolution» hielt; in ähnlicher Weise hat sich übrigens schon im Jahre 1816 der junge Solothurner Geschichtsschreiber Glutz-von Blotzheim geäußert, der erste Fortsetzer der Müllerschen Schweizergeschichte. Jedenfalls ist es erstaunlich, wie wahr und richtig in den zeitgeschichtlichen Darstellungen, in Mémoires, ja in Rechtfertigungs-

schreiben oder Prozeßschriften der 30er und der 40er Jahre des letzten Jahrhunderts aus Anzeichen die wirklichen Tendenzen, aus Folgen die zugrundeliegenden Zusammenhänge erfaßt wurden. Und denken wir gar an die Höhe des Standortes, den dann ein Heinrich G e l z e r oder Ph. A. von Segesser einnehmen werden!

Parteistandpunkte sind naturgemäß derartigen Darstellungen nicht fremd, ja, an dem Wollen des Autors mag sich geradezu seine Einsicht entzünden. Parteigesichtspunkte spielen aber auch in der eigentlichen Historiographie des ganzen Jahrhunderts, das auf die Ereignisse unserer Epoche folgte, ihre Rolle, ja, es kann ruhig von einer Fortführung der Kämpfe der 40er Jahre mit literarischen Waffen gesprochen werden. Zu einem neuen Höhepunkte schwoll diese Auseinandersetzung in der Zeit des Kulturkampfes der 70er Jahre an. Wogen lange die radikalen Gesichtspunkte und Wertakzente vor, die ja auch den repräsentativen Gesamtdarstellungen der Dändliker und Dierauer nicht völlig fremd sind, so machen sich, wenn ich recht sehe, seit etwa 20 Jahren die katholischen stärker fühlbar. Geschichte wird doch so auf beiden Seiten nicht geschrieben. Es gilt, wie wir es schon sagten, sich wieder stärker i n die Zeit hinein zu stellen, zugleich aber auch sich stärker ü b e r die Zeit zu erheben.

Allzusehr dem Momente verhaftet, um unmittelbare historische Erkenntnis zu bieten, sind dagegen i. A. die Aktenstücke mannigfaltiger Art, wie sie unsere Archive bergen, Parlamentsreden, Streitschriften, Zeitungsartikel und Briefe. Mittelbar helfen sie doch sehr viel. Sie ermöglichen uns, wirklich aus dem Moment heraus zu sehen, ohne die eingetretenen Folgeereignisse als notwendige bereits in die Rechnung einzustellen. Hier liegt beschlossen, was als der eigentliche Quellenstoff der Epoche zu gelten hat. Behutsam benutzt, werden die genannten Quellen manchen Aufschluß ohne weiteres vermitteln können. Gerade an dieser Stelle darf aber wohl betont werden, wie wünschbar es wäre, wenn sich nicht nur der quellenarmen Frühzeiten, sondern auch der in ihrem papierenen Überfluß fast erstickenden Neuzeit eine kritische Quellenkunde annähme. Ich nenne ein Beispiel: Im Jahre 1842 erschien Friedrich Hurters umfangreiche Streitschrift « Die

Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz». Nachträge, von denen einer speziell den «Aargauischen Katholiken und dem Radikalismus» gewidmet ist, folgten ihr. Hurters Publikationen sind von erstaunlichem Stoffreichtum, in den *raisonnierenden* Teilen sind sie nicht ohne wertvolle Gesichtspunkte. Was den Aargau anbetrifft, so sagen wir wohl nicht zu viel, wenn wir der Vermutung Raum geben, die ganze katholische historiographische Tradition gehe letzten Endes auf Hurter zurück. Der kritische Forscher aber wird dieses Buch nur zögernd benutzen, solange die Zuverlässigkeit der darin mitgeteilten Tatsachen nicht kritisch untersucht ist.

Die Aufgabe, Politik und Geist der Regenerationszeit untersuchend und darstellend neu zu erfassen, läßt sich nach drei Richtungen an die Hand nehmen. Einmal wäre das *Typische* zu erfassen. An den aargauischen Realitäten also wäre etwa zu erwägen, was es denn hier mit Begriffen wie Liberalismus, Radikalismus, Ultramontanismus, Konservatismus usw. auf sich habe, und die also gewonnenen Allgemeinbegriffe wären einer neuen Darstellung dienstbar zu machen. — Neue Aufmerksamkeit wäre dann zu schenken den Ereignissen, dem Ablauf der Dinge. Es müßte also etwa überwunden werden können der Dualismus in Auffassung und Darstellung der kritischen Januartage des Jahres 1841, die in der Klostersaufhebung vom 13. d. M. gipfelten, wobei sich die eine Auffassung letztlich, wie wir eben sahen, auf F. Hurter, die andere aber auf Augustin Keller¹ zurückführen läßt. — Ebensoviel Aufmerksamkeit gebührt endlich den in solchen Zusammenhängen auftretenden handelnden Gestalten, den Menschen, die, wiewohl auch wiederum von der allgemeinen Zeitstimmung getragen, die politischen Ideen so und nicht anders ausreifen lassen, auf den Gang der Dinge einwirken, dabei scheiternd oder sich bewährend. Kaum wo lassen sich so erschütternde Einblicke in die Vergänglichkeit alles Irdischen gewinnen. «Der Mensch lebt, wirkt nur in der Idee fort, durch die Erinnerung an sein Dasein», lesen wir in einem Aphorismus des *Novalis*. Aber

¹ [Augustin Keller], Die Aufhebung der aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die hohen Eidgenössischen Stände [Aarau 1841], 157 S.

diese Erinnerung erlischt. Und nach kaum hundert Jahren kann nicht nur von dem Stillen im Lande, sondern auch von manchen Männern, die in ihrem Gemeinwesen eine bedeutende Stellung eingenommen haben, selbst Geburts- und Todesdatum oft, wenn überhaupt, nur noch durch das Zivilstandsamt ihrer Heimatgemeinde erfragt werden, alles weitere ist Aufgabe mühsamster Nachforschung, die lange nicht immer zum Ziele führt. Für den Aargau liegen in dieser Hinsicht die Dinge um so ungünstiger, als, im Gegensatze etwa zu Basel, jahrzehntelang die Archivleitung der Sammlung privater Papiere keine Aufmerksamkeit geschenkt hat, und heute läßt sich trotz allem verdienstlichen Bemühen natürlicherweise nur wenig nachholen. — Nach diesen drei Richtungen muß die Arbeit nun aber möglichst Hand in Hand vorgetrieben werden, wenn sie fruchtbare Ergebnisse erzielen soll. Auf dem personengeschichtlichen Bereiche liegt der Nachdruck bei dem Thema, das wir uns für diese Studie gestellt haben.

II.

Nach dem glanzvollen Durchbruch der Neuerungsbestrebungen in den größeren Kantonen trat die politische Entwicklung der Schweiz bekanntlich seit dem Jahre 1839 sichtlich in ein Krisenstadium ein. Neben die rein politischen Antagonismen traten jetzt besonders ausgeprägt diejenigen des Geistes.

In diesen Jahren der krisenhaften Zuspitzung aller Gegensätze kam es in hohem Maße auf die persönliche Bewährung der Mithandelnden an. Die Geister schieden sich. Die einen gingen den angetretenen Weg weiter, auf beiden Seiten. Andere entdeckten erst jetzt ihren eigentlichen Standort: K. Siegwart-Müller, der Luzerner Staatsmann der Sonderbundszeit, hatte ja bis 1840 im liberalen Lager gestanden; Gallus Jakob Baumgartner, der Redaktor des radikalen «Erzähler» und st. gallische Landammann, zog 1841 einen Strich unter seine bisherigen Bestrebungen. Seine «Geschichte der Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen» bildet neben Tilliers «Geschichte der Eidgenossenschaft im Zeitalter des so geheißenen Fortschritts» bis heute den Ausgangspunkt für jede dieser Epoche gewidmeten Bemühung.

Neben diesen großen, allgemein bekannten Beispielen der inneren Wandlung und äußeren Richtungsänderung — Apostasie nannten es die bisherigen Freunde, wenn sie sich noch schonend ausdrückten — stehen manche kleinere. Auch auf dem uns jetzt besonders interessierenden Boden des Aargaus finden sie sich. Auch für sie mag gelten, was Dierauer über Baumgartner gesagt hat: «Es wird niemals völlig sicher zu erkennen sein, wie Baumgartner dazu kam, sich von seinen früheren, so machtvoll ausgesprochenen Überzeugungen abzuwenden; denn dem Geschichtsforscher ist es nur selten vergönnt, in das innerste Seelenleben eines Dahingeschiedenen zu dringen»². Müssen wir also von vornherein auf eindeutige Resultate verzichten, so bietet es doch einen eigenartigen Reiz, dem Geschehe von Männern nachzugehen, die an einem bestimmten Punkte aus innerster Nötigung Halt machen mußten. Politisch wirksamer sind die geradlinigen Krafnaturen, die ihr Dämon einem einmal für immer erfaßten Ziele entgegentreibt. Als großer Repräsentant dieses Typus sei auf Augustin Keller an dieser Stelle gerade nur hingewiesen. Andere führt Gewissen oder Einsicht zu einem Bruche, der sie neue Bahnen einschlagen oder aber politisch scheitern, in einem tieferen Sinne aber erst recht sich selbst treu bleiben läßt.

Das aargauische Staatswesen der Regenerationszeit ist als der «Kulturkanton» in das allgemeine Bewußtsein übergegangen. Es hat die Klöster, jene Stätten der «Verfinsterung» beseitigt und von da aus sich auch in den größeren, auf der Ebene des eidgenössischen Staatensystems, unter Führung Berns und seines Schultheißen Neuhaus ausgetragenen Kampf gegen die Jesuiten, für die Überwindung eben dieses Staatensystems gestürzt.

In diesem vielgestaltigen Kanton war man ferne davon, jedem das Seine zu geben, vielmehr sollte letzten Endes allen das Gleiche verschafft werden, und wo sich geistige Autonomie regte,

² Joh. Dierauer, Politische Geschichte des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1904, S. 70. — In allgemeinerer Weise äußert sich über das Phänomen der politischen Richtungsänderung Ph. A. v. Segesser in seiner Würdigung von Konstantin Siegwart (Sammlung Kleiner Schriften II, S. 458).

da half der Staatsapparat, dessen Träger sich sozusagen als die Agenten des Weltgeistes fühlten, nach. Man war weit davon entfernt, die liberalen Konzeptionen eines Benjamin Constant zu den seinen zu machen. Weit mehr als Freiheit galt diesem Staatswesen staatliche Kraft und geistespolitische Einheit. Es wird einmal eine Aufgabe für sich sein, Herkunft und eigentliches Wesen dieser aargauischen Politik ganz zu erfassen.

Doch scheint mir die Behauptung gewagt werden zu dürfen, die tiefsten Tendenzen dieses Staates seien totalitärer Natur gewesen. Wo aber weite Sektoren des gesellschaftlichen Lebens vom neuen Staat noch nicht erfaßt sind. — der Aargau erreichte die Rechtseinheit seiner Teile erst nach Ablauf dieser Epoche; er kannte, wie einst das alte Athen, keine direkten Staatssteuern; stärkster wirtschaftlicher Aufstieg war noch durch keine sozialpolitischen Schranken gehemmt —, wo bei aller Betonung der zentralen Autorität und ihrer Organe in den Bezirken und Gemeinden doch die dauernd zur Verfügung stehenden Zwangsmittel fehlen, läßt sich ein totalitäres Ideal nur schwer realisieren. Mehr und mehr haben sich im Laufe der Dreißigerjahre zwei extreme politische Haltungen herausgebildet: der radikalen Regierungspartei stand die Opposition der Freiämter Katholiken gegenüber, beide Strömungen nicht ganz leicht zu fassen in Wesen, Herkunft und Wollen. Die vermittelnde Richtung der J. Herzog von Effingen, R. Feer, R. Rauchenstein usw., der auch einzelne maßvolle anti-radikale Katholiken aus dem Fricktal und aus Baden nahestanden — diese Richtung hatte sich in der «Neuen Aargauer Zeitung» ein Organ geschaffen und konnte durch die «Basler Zeitung» eine weitere schweizerische Öffentlichkeit erreichen — vermochte das Zusammenprallen dieser Extreme nicht zu verhindern. Im Spätjahr 1840 wurde ein Verfassungsentwurf, der beiden Teilen etwas, keinem alles hatte geben wollen, mit erdrückender Mehrheit verworfen, weil er keinem die ersehnte volle Befriedigung hatte bieten können. Die Volksabstimmung vom 5. Januar 1841 aber sanktionierte nun ein Staatsgrundgesetz, das dem katholischen Bevölkerungsteil nicht nur die von ihm erstrebten positiven Garantien für einen ungekränkten freien Wirkungsbereich der Kirche vorenthielt, sondern sogar die politische Parität der beiden Konfessio-

nen, die seit 1815 ein integrierender Bestandteil des aargauischen Verfassungsrechtes gewesen war, hatte fallen lassen. Es folgten die bekannten, bis jetzt indessen nie kritisch und unbefangenen untersuchten und dargestellten Ereignisse, die in der Klösteraufhebung vom 13. Januar 1841 gipfelten und zu einer mehrwöchigen Besetzung des Freiamtes durch Truppen des Aargaus und der Nachbarkantone führten. Unversöhnlicher als je standen sich die Parteien gegenüber. Ja, der Kampf um politische Ideologien oder um sachliche Postulate, der bisher quer durch die Konfessionsteile hindurchgegangen war, war, sich entzündend an der Klosterangelegenheit (wie später in gesamtschweizerischen Zusammenhängen am Jesuitenhandel), doch wiederum weithin zu einem solchen der Konfessionen geworden. Und was ein aargauischer Hausstreit war, wurde bald zu einer großen, gesamteidgenössischen Auseinandersetzung, bei der sogar die Gefahr der ausländischen Intervention im Bereiche des Möglichen lag.

Überblicken wir nun den Kreis der aargauischen Politiker der Epoche, so sehen wir neben den Männern, die von Anfang an ihren Standort gefunden hatten und unentwegt ihre Ziele verfolgten, sei es, daß Temperament und Charakter, sei es, daß Überlieferung und Herkunft, sei es, daß Bildungserlebnis und Überzeugung sie bestimmten, eine kleinere Schar, für die früher oder später ein Wendepunkt eintrat.

Aus den allerersten Jahren der Epoche sind zwei derartige Fälle zu nennen, derjenige des Dichters Abraham Emanuel Fröhlich (1796—1865) und der des rechtsstaatlichen Liberalen Dr. iuris Rudolf Feer (1788—1840)³. An der bekannten Konferenz zu Baden (20.—27. Januar 1834), die über die Begründung eines Metropolitanverbandes in der Schweiz und über die Sicherung der staatskirchlichen Rechte der Regierungen zu beraten hatte, ließ sich die aargauische Regierung vertreten durch Gregor Lützel Schwab⁴ aus Kaiseraugst (1793—1860) und Edward Dorer aus Baden. Beide sind in den folgenden Jahren diesen Bestrebungen untreu geworden. In eine Reihe mit Lützel Schwab und Dorer ge-

³ Über Feer vgl. Festgabe Gallati, S. 230 und Anm. 14.

⁴ Über Lützel Schwab vgl. Festgabe Gallati, S. 231 und Anm. 17.

hört nun auch der aus dem Freiamt stammende, aber in Laufenburg wirkende Dr. iuris Kaspar Leonz Bruggisser, einer der tätigsten Beförderer der aargauischen Revisionsbewegung von 1830 und in der Folge einer der maßgebenden Exponenten des regenerierten Aargaus.

Lützelschwab wurde nach seinem Ausscheiden aus dem Kleinen Rate (1836) Oberrichter. Als Mitglied des Großen Rates nahm er auch weiterhin an der Politik einen gewissen Anteil. Dorer wie Bruggisser dagegen sind im Zusammenhang mit ihrer Wandlung aus dem politischen Leben ausgeschieden.

Endlich gehören in diesen Zusammenhang zwei Männer, für die ihre Wandlung nicht Mäßigung oder gar Ruhe bedeutet hat, die sich vielmehr nun in einen Kampf auf Leben und Tod für die neu erfaßten Ideale gestürzt haben. Ich denke an die beiden Juristen Jakob Ruepp und Anton Weissenbach, die als Mitglieder des Bünzer Komitees im Jahre 1843 wegen Hochverrates in contumacium zum Tode verurteilt wurden, nachdem sie sich durch die Flucht außer Landes dem Zugriffe der Behörden entzogen hatten.

III.

Jakob Ruepp (1792—1857), von Sarmenstorf, war der zweite Sohn des helvetischen Senators Alois Ruepp. Von seinem Rechtsstudium in Heidelberg zeugt eine gekrönte Preisschrift aus seiner Feder «De vindicatione rerum mobilium Germanica», die 1823 in Paris im Drucke erschien. Er war Gerichtsschreiber in Bremgarten von 1827 bis 1837, wurde 1838 Obergerichtssuppleant, und war von 1827 bis 1841 Mitglied des Großen Rates, wo er indessen keine hervorstechende Rolle gespielt hat. Als Präsident einer Kommission, der u. a. auch Augustin Keller angehörte, hat er sich in einer wichtigen Angelegenheit als Rechtskonsulent seiner Heimatgemeinde Sarmenstorf betätigt. Seine ursprünglich radikale, auf die kirchenpolitischen Maßnahmen der aargauischen Regierung eingeschworene Gesinnung belegt ein Brief an seinen damaligen Freund K. R. Tanner aus dem Jahre 1835, der bei dessen Briefnachlaß erhalten geblieben ist. Zwischen 1838 und 1840 muß

er seinen «früheren radikalen Grundsätzen» entsagt haben. Als Mitglied des Bünzer Komitees wurde er einer der tätigsten Vorkämpfer der Freiämter Katholiken⁵. Der Offizial-Verteidiger im Hochverratsprozeß, W. Baldinger aus Baden, der von den persönlichen Verumständungen der politischen Wandlung Rueppps wenig zu sagen wußte, hob diese ins Allgemeine und führte aus: «Der Verteidiger weiß nur das, daß man in redlichem wie in unredlichem Sinne seine politische Stellung ändern kann; daß sich solche Umwandlung in der Regel allmählig, fast unbewußt, und unter hundert unwägbarren Einflüssen macht; er weiß, daß sich keine schlechten Motive für die Sinnesänderung des Inquisiten nachweisen lassen; er weiß, daß man über das Gewissen nicht richten soll».

Wie Ruepp, stieß Anton We i ß e n b a c h (1796—1889) erst in letzter Stunde zu dem Ausschuß der klerikalen Freiämter Demokraten, doch brauchte er dazu keinen ganz so weiten Weg zurückzulegen wie sein Kollege. Er stammte aus alter Bremgartner Familie, die sechs Schultheißen hervorgebracht hatte, aus der auch gelehrte Theologen hervorgegangen waren. Weder über seine allgemeine noch über seine juristische Ausbildung ist mir etwas bekannt geworden. Er wird als Mann von Geist und Bildung, als Vertreter einer durchaus liberalen Richtung geschildert, ohne daß er deshalb von den in den Dreißigerjahren sich herausbildenden Zuständen befriedigt gewesen wäre. In diesem Sinne betätigte er sich denn auch mehrere Jahre im Großen Rate. Indessen schaute er mehr in die Zukunft als in die Vergangenheit und förderte vorurteilsfrei viel Neues und Gutes.

Tausendfache Berührung verband ihn mit dem Volke. Der Verteidiger im Hochverratsprozeß von 1843, der ihm in Freundschaft und Kollegialität seit Jahren verbundene W. Baldinger, dessen Plädoyer wir diese Angaben mit den nötigen Vorbehalten ent-

⁵ Die Angaben über Rueppps Leben beruhen auf den aarg. Amtskalendern, auf Archivalien des Gemeindearchivs Sarmenstorf, sowie auf gütigen Mitteilungen des hochw. Herrn Pater Martin Baur in Einsiedeln. — Der zitierte Brief Rueppps an Tanner findet sich in der Tannerschen Briefsammlung in der Aarg. Kantonsbibliothek (zit.: A. K. B.) in Aarau, Bd. 1, Nr. 98.

nehmen, glaubt, daß ihm, sofern er im Freiamte in der kritischen Periode der Verfassungsrevision für seine Mitbürger wirken wollte, keine andere Wahl geblieben sei, mochte ihm persönlich noch so sehr der Protest gegen die bisher eingeschlagene politische Richtung wichtiger sein als das positive Programm oder die Art des Vorgehens der katholischen Demokraten: «Er wählte die Partei des Volkes, mit dem ihn die subjektive Überzeugung von der Schädlichkeit des radikalen Systems und das Bewußtsein der Zurücksetzung des katholischen Landesteiles verband». Es wäre höchst wichtig, wenn über die Geistesart gerade dieser Männer mehr beigebracht werden könnte. Die Dürftigkeit der Unterlagen verbietet es bis jetzt ⁶.

IV.

Etwas näher soll uns nun die politische Entwicklung von Kaspar Leonz Bruggisser und Edward Dorer beschäftigen. Die hier einigermaßen befriedigende Quellenlage macht das möglich. Die Ergebnisse werden vielleicht davon überzeugen, daß sich derartige personengeschichtliche Detailarbeit schließlich lohnen kann.

Kaspar Leonz Bruggisser wurde im Jahre 1807 geboren. Er stammte von Wohlen im Freiamte. Er studierte auf deutschen Universitäten die Rechte und schloß seine Studien mit dem Doktorexamen ab. Nach ausgedehnten Reisen, auf denen er manche politische Beobachtungen sammelte, kehrte er in die Heimat zurück und wurde aargauischer Fürsprecher. Mitunterzeichner der Lenzburger Petition vom 12. September 1830, suchte er, wie Tanner und seine Freunde, sich zusammen mit seinem Vetter Johann Peter Bruggisser (1806—1871) dem gewaltsamen Vorgehen Fischers von Merenschwand entgegenzusetzen. Wie er, trotz seiner Protestation, mitgerissen wurde und dann zusammen mit seinem Vetter als Unterhändler zwischen den Freiamter Insur-

⁶ Die Angaben aus den Plädoyers im Hochverratsprozeß von 1843 sind entnommen dem Aktenband B VIII (Verteidigung im Aufruhrprozeß vom Bezirk Bremgarten) des Staatsarchiv Aarau (zit.: St. A. A.). — Die genealogischen Angaben über die Familie Weißenbach werden einer freundlichen Auskunft des Zivilstandsamtes Bremgarten verdankt.

genten und der aargauischen Regierung wirkte, ist bekannt. Bruggisser wurde Mitglied des Verfassungsrates, gehörte dem Großen Rate bis zum Jahre 1846 an und vertrat seinen Kanton viermal an der Tagsatzung. Anfangs der Dreißigerjahre siedelte er nach Laufenburg über, in die Heimat seiner Gattin, der Tochter des dortigen Bezirksamtmanns Brentano, und wurde daselbst Bezirksgerichtspräsident ⁷.

Bruggisser gehörte zu den maßgebenden Begründern des regenerierten Aargau ^{7a}. In der Folge trat er dafür ein, daß die Verfassung von 1831 als unantastbares Heiligtum dastehe, daß sie in all ihren Bestimmungen Wahrheit werde. Deshalb waren Geschäftsordnungsdebatten, solche über die richtige Anwendung von Reglementen, Gesetzen oder Verfassungsbestimmungen für ihn keine Äußerlichkeiten. Unzählige Male ergriff er bei solchen Anlässen das Wort. In diesen, wie in fast allen anderen Voten Bruggissers sind die Prinzipien, von denen er sich als doktrinärer Politiker leiten ließ, mit Händen zu greifen: Das verletzte Naturrecht wie der wieder erwachte «Geist der Altvordern» haben zu dem Akt legitimen Widerstandes geführt, als den er retrospektiv den Aufstand vom 6. Dezember 1830 angesehen wissen wollte ⁸. Im Sinne der Repräsentativdemokratie sollte der Große Rat, als

⁷ Einige Daten des äußeren Lebens stellt zusammen Wiederkehr, Unsere Heimat IV, 1930, S. 28, Anm. 13. — Etwas weiter führen die Nekrologe. Über K. L. Br.: «Schweizerbote» vom 19. Februar 1848. Über Peter Br.: «Freiämter Stimmen» vom 12. Januar 1870 (enthält auch einige Angaben über K. L. Br.). Zumal auch über die politischen Auffassungen und deren Wandel geben Aufschluß die «Verhandlungsblätter des aarg. Großen Rates» seit 1831 (zit.: Verh. Bl.), eine wohl noch viel zu wenig ausgeschöpfte Quelle für diesen Zeitraum. Vgl. auch: Chr. Freymund (Pseudonym), Die Bestrebungen der aarg. Katholiken, ihre Kirche durch konfessionelle Trennung zu sichern, 1840, S. 130 f.

^{7a} Bruggisser war Mitglied der Verfassungsrevisionskommission und des Verfassungsrates von 1831. Die (gedruckten) Verhandlungen des Verfassungsrates des Kantons Aargau, Aarau 1831, zeigen, daß B. kaum eine Sitzung vorübergehen ließ, ohne das Wort zu ergreifen, von der Notwendigkeit durchdrungen, «mit Ernst an der Gründung des Staates (sic!) zu arbeiten» (No. 5).

⁸ Verh. Bl. 1831, S. 69, 471; vgl. 1834, 477.

dessen Mitglied Bruggisser sprach, wirklich die oberste Behörde sein, der Großratspräsident über dem Landammann stehen⁹. Für Rechtsgleichheit, gegen Aristokratismus jeglicher Art, wurde er nicht müde aufzutreten¹⁰. So sollte auch das Land jetzt nicht mehr hinter der Residenz, hinter den städtischen Gemeinwesen überhaupt zurückstehen.

Gewissensfreiheit, Petitionsrecht etc. waren ihm zunächst teuer. Doch hier bricht sich die individuelle Freiheit am Wohle des Ganzen, und wo sich diese Frage stellte, entschied er sie zugunsten des Staates.

Die Einheit des Staates war ihm teuer. Sie stellte sich ihm in der einheitlichen Gesetzgebung — wir werden noch davon hören — und im einheitlichen Geiste dar.

Deshalb drängte Bruggisser schon 1832 auf die baldige Vorlegung eines Schulgesetzentwurfes. An den Jesuiten soll man ein Beispiel nehmen, «man bedenke, was die Jesuiten zu ihrer Zeit gewirkt, wo sie den Unterricht allein in ihren Händen hatten»¹¹. Die Schule des neuen Staates ist Staatsanstalt, sie ist wohl das

⁹ Verh. Bl. 1835, 100, 105, 124. — Wenn übrigens der Aargau bis heute an der Spitze seiner Regierung einen Landammann, als seinen Vertreter einen Landstatthalter stehen hat, so geht diese Titulatur auf einen Antrag von K. L. Bruggisser zurück. Er lehnte das «fremde Wort ‚Präsident‘» ab und befürwortete den Landammann als «ächt schweizerisch und republikanisch» (Verh. des aarg. Verfassungsrates 1831, No. 10/11, 12). Hier dürfte ein Punkt sein, wo sich einmal, wenn auch nur in einer Äußerlichkeit, der Einfluß der altschweizerischen Demokratie der Landsgemeindeorte auf die «regenerierten» Kantone des schweizerischen Mittellandes nachweisen läßt.

¹⁰ So sprach sich Br. aus politischen Gründen gegen den Verkauf der Ruine Schenkenberg an einen bayerischen Freiherrn Max. Jos. v. Schenkenberg aus, wobei er u. a. äußerte: «Ich glaube nicht, daß es der Würde des Aargaus angemessen sei, um ein paar lumpige Franken einen Freiherrn sich wieder bei sich einnisten zu lassen». . . . es sei «im Widerspruch mit dem Geiste unserer Verfassung, . . . gegen einige . . . Geldstücke die freie aargauische Erde, diesen klassischen Boden der neueidgenössischen Freiheit, eitlem Junkervolke zum Stoffe von Adelsdiplomen hinzugeben». Bruggisser blieb mit seinem doktrinären Gegenantrag in der Minderheit. Verh. Bl. 1832, S. 374 ff.

¹¹ Verh. Bl. 1832, S. 47.

«wichtigste Hoheitsrecht»¹² des Staates, «der Unterricht einer der wichtigsten Hebel, der Staatsgesellschaft diese oder jene geistige Richtung zu geben»¹³.

Weit größeres Augenmerk als der Schule schenkte Bruggisser der Kirche. Wie andere aargauische Staatsmänner der Zeit sprach und handelte er als Bürger einer geistigen Welt, in der die Konfessionsunterschiede überwunden waren. Es war der Geist der ersten drei Jahrzehnte der aargauischen Geschichte: damals haben z. B. Geistliche beider Konfessionen an den Bestrebungen der aargauischen Bibelgesellschaft mitgearbeitet. Der regenerierte Staat von 1830 begnügte sich nicht mehr mit einer still behutsamen Haltung, im eifrigem Wirken wollte er auch auf kirchlichem Gebiete bewußt fortschreiten. Aber es war auch jetzt zunächst nicht ein Kampf der Konfessionen gegeneinander. Wenn Bruggisser einmal berichtet, die «Wühler» gäben vor, «reformierte Ketzer» und «lutherische Katholiken» wollen dem Volke die Religion nehmen oder gefährden»¹⁴, so treffen die von Bruggisser vehement abgelehnten Gewährsmänner in einem gewissen Sinne doch den Kern der Sache: Freisinnige Männer beider Konfessionen kämpften für einen neuen Gemeingeist, der alles erfüllen sollte. Ihnen waren die unverständlichen Überbleibsel der alten Zeit Ärgernisse, gegen die der Staat auf Grund eines Aufsichtsrechtes, das in seiner Natur liege und ohne das er nicht bestehen könne, einzuschreiten habe. Bruggisser bestritt deshalb rundweg das Bestehen einer Religionsgefahr, wie es noch viele Jahre später Augustin Keller und seine Freunde tun sollten. Widerstand gegen die Bestrebungen der Repräsentanten dieses Staates, der zu beseitigen befugt ist, «was seinem Zwecke und dem Vorwärtsschreiten des Volkes hinderlich ist»¹⁵, kam jetzt der Majestätsbeleidigung nahe, auf alle Fälle zeigte sich darin das Wirken eines finsternen Geistes gegen die «heiligsten, teuersten Absichten» einer aufgeklärten Mehrheit. Aber wie man das auch ansehen

¹² Verh. Bl. 1835, S. 666.

¹³ Verh. Bl. 1835, S. 773 f.

¹⁴ Verh. Bl. 1834, S. 767.

¹⁵ Verh. Bl. 1836, S. 138.

mochte, die Gegenkräfte wurden geweckt, der kurialistischen Renaissance im Kanton recht eigentlich Eingang verschafft.

Wenn R. Rauchenstein einmal an Andreas Heusler schreibt, die Geschichte des Aargaus gehe seit einigen Jahren halb «in einer sehr profanen Kirchengeschichte» auf, so ist Bruggisser einer der Initianten, eine der Hauptgestalten dieser profanen Kirchengeschichte gewesen, einer der Hauptkämpfer für die *iura maiestatica circa sacra* des aargauischen Staates. Bruggisser sah sich — und in solchen Tiraden erinnert er lebhaft an den damals vielgelesenen deutschen Publizisten Carl Julius Weber — als Teilhaber eines säkularen Kampfes für Licht und Aufklärung, in den schon ein Heinrich IV. verstrickt war, als er mitten im Winter barfuß vor «einem Maitressenpalais in Italien»¹⁶ auf die Willkürentscheidung des Papstes warten mußte. Die Klöster der Schweiz sah er als «Vorposten einer fremden Armee» an, die seit Jahrhunderten «unser Volk in seiner Bahn zur besseren Bildung und zur Entwicklung seiner nationalen Kräfte still gestellt» habe¹⁷. Würde man auf die Badener Konferenzartikel verzichten, so meinte er 1834, so sei zu beweisen, «daß wir uns zu Heloten einer wuchernenden Klasse herabwürdigen würden»¹⁸. Denn zwei Parteien gebe es: «Die eine will Verdummung und Knechtschaft, und die andere die Freiheit der Völker»¹⁹. Bruggisser kämpfte diesen Kampf mit einem Pathos, dessen Reinheit einzig durch die unerhörte Schärfe und Grobheit seiner Sprache getrübt ist²⁰. Er stand bei den Kampfmaßnahmen des Jahres 1835, die zu einer militärischen Besetzung des Freiamtes führten und mit dem Klosteradministrationsdekret und dem Verbot der Novizenaufnahme ihre Krönung erfuhren, an der Spitze. Wäre es auf ihn allein angekommen, so wäre man schon ein Jahr vorher weit schärfer vorgegangen²¹.

¹⁶ Verh. Bl. 1834, S. 766.

¹⁷ Verh. Bl. 1835, S. 1446.

¹⁸ Verh. Bl. 1834, S. 264.

¹⁹ Verh. Bl. 1834, S. 765.

²⁰ Verh. Bl. 1832, S. 44 äußerte Reg. Rat Hürner: «Solche Reden sind seit 30 Jahren in dieser Versammlung nie erhört worden».

²¹ Vgl. Verh. Bl. 1834, S. 411, 768.

Der dergestalt regenerierte Aargau sollte sich nun auch nach außen entsprechend auswirken. «Was hat der Aargau zu tun?», so ließ sich Bruggisser schon im September 1831 bei der Tagungsinstruktionsberatung im Großen Rate vernehmen, «Wir dürfen es wohl aussprechen, wenn auch nicht an Umfang und Reichtum, so hat doch der Kanton Aargau in moralischer Beziehung ein großes Gewicht in der Waagschale der Eidgenossenschaft»²². Bruggisser trat mehrfach entschieden für das Widerstandsrecht, ja für das Recht der Selbstkonstitutionierung unterdrückter Minderheiten ein. In den Angelegenheiten von Basel und Schwyz riet er immer zu den radikalsten Maßnahmen. Desgleichen in der Frage der Bundesrevision, von der er einmal im Jahre 1833 sagte, sie verdiene als Nationalfrage den Vorrang vor jeder andern, auch vor den kirchlichen Fragen²³. Kompromißwilligen gegenüber betonte er, daß der Austrag zwischen den erträumten Vorrechten und dem Recht geradezu eine gesamteuropäische Frage sei und nicht in der Schweiz allein entschieden werden könne²⁴.

Den konzentriertesten Ausdruck für seine Staatsanschauung fand der junge Bruggisser in einem «Rechtsgutachten über die Ansprüche des Mönchsklosters Einsiedeln auf das aargauische Nonnenkloster Fahr» von 1836, das manches vorweg nimmt, was Augustin Keller im März 1841 in der Klosterdenkschrift äußern sollte.

Wir übergehen alles Gehässige und Deklamatorische dieser Schrift, lassen die staatsrechtlichen Erwägungen des ersten, die zivilrechtlichen des zweiten Teiles beiseite. Die wichtigste Stelle für unsere Zwecke lautet:

«Aus dem Staatszwecke — größtmögliche Sicherung der aus der menschlichen Natur fließenden Rechte des Einzelnen, seine geistigen und körperlichen Kräfte nach seinem Willen zu entwickeln und zu seiner Wohlfahrt anzuwenden — emaniert die Staatsgewalt, alle diesem Zwecke entgegen tretenden Hindernisse zu beseitigen und alles anzuordnen, was zur Beförderung desselben notwendig oder nützlich ist. — In der Staatsgewalt liegt auch die Befugnis, Gesellschaften und Korporationen zu gestatten oder zu

²² Verh. Bl. 1831, S. 475.

²³ Vgl. Verh. Bl. 1833, S. 868.

²⁴ Vgl. Verh. Bl. 1833, S. 510.

untersagen, je nachdem sie der übrigen Staatsgesellschaft zuträglich oder nachteilig sind. — Der Staat, dessen bürgerliche Ordnung einen Teil der göttlichen Weltordnung ausmacht, kann daher auch — bloß durch seine Konzession ins Leben getretene — Korporationen reformieren, vermindern oder ganz aufheben, sobald das eine oder andere durch die öffentliche Wohlfahrt Aller geboten erscheint. So wie eine korporative Gesellschaft als äußerer Verein erst dadurch eine rechtliche Existenz in bürgerlichen Verhältnissen gewinnt, daß sie vom Staate unter dem von sich selbst verstehenden — im Selbsterhaltungsrechte des erstern liegenden Vorbehalte fortdauernder Nützlichkeit oder zum mindesten beziehungsweise Unschädlichkeit — anerkannt und mit ihren Angelegenheiten unter den Schutz seiner Gesetze gestellt wird, ebenso muß sie sich auch gegen diese Wohltat die stete Aufsicht des Staates über alle ihre Angelegenheiten, so weit dieselben einen Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse haben, und alle diesfälligen Anordnungen, und zuletzt selbst die Zurückziehung der Anerkennung und des davon abhängenden Schutzes gefallen lassen.» (S. 7.)

In diesen Konklusionen Bruggissers fühlen wir uns an die staatsrechtliche Auffassung der römischen Kaiserzeit, an die Staatspraxis des europäischen Absolutismus erinnert.

Dieser selbe Bruggisser aber vollzog nun seit etwa 1837 eine Wendung. Er muß eingesehen haben, daß sich ein Gemeingeist nicht herbeizwingen läßt, erschrocken sein über die immer größere Entfremdung der aargauischen Teilgebiete. Seine neue politische Haltung entspricht nicht nur taktischen Erwägungen, wie es bei seinem Vetter J. P. Bruggisser aus Wohlen der Fall ist. Eine innere Wandlung, eine Weiterentwicklung oder wie wir es nennen mögen, muß in ihm vorgegangen sein. Er gab seinem jugendlichen Doktrinarismus den Abschied. «Vorerst soll man nun nur nie vergessen», so läßt er sich am 14. Januar 1840 im Großen Rate vernehmen, «daß es nicht bloß Philosophie und Spekulation sind, welche die Staaten regieren, sondern vor allem aus die Geschichte; da liegen die Festen und Fundamente des öffentlichen Lebens, und wenn Ihnen das Glück und der Friede des Kantons am Herzen liegt, so rütteln Sie nicht an diesen Grundfesten»²⁵.

Im ganzen Verlauf des Verfassungsrevisionsjahres 1840 trat nun Bruggisser für alles Versöhnende ein, ohne indessen die spe-

²⁵ Verh. Bl. 1840, S. 23.

zifischen Freiämter Bestrebungen, weder in rein politischer noch in kulturpolitisch-konfessioneller Hinsicht zu den seinen zu machen.

Er weigert sich, die Abschaffung der politischen Parität der Konfessionen als eine notwendige Konsequenz des Postulates der Rechtsgleichheit anzuerkennen. Denn: «Auch der Demokratismus hat seine Grenzen, und wenn derselbe übertrieben wird, so endigt er mit dem Despotismus, sei es eines einzelnen oder des Pöbels»²⁶. Bruggisser hält die Parität nach wie vor^{26a} geradezu für eine der konstitutiven Grundbedingungen des aargauischen Staates.

Er rückt entschieden ab von den kulturpolitischen Zielsetzungen und Methoden, wie sie in den Maßnahmen und Ereignissen des Jahres 1835 einen ersten Höhepunkt fanden. Bruggisser übernimmt jetzt seinen Teil an der Schuld für das, was falsch gemacht worden ist. Er meint: «Die Lorbeeren, die wir geerntet haben . . . und die vielen dürren Blätter daran, diese sind für uns nicht mehr anziehend»²⁷. Diese unheilvollen Kämpfe haben «seit Jahren die besten Kräfte des Staates weggenommen»²⁸. Mit aller Entschiedenheit trat Bruggisser im Sommer 1840 für die in Frage stehende Revokation der Badener Artikel ein. «Es hat sie hervorgerufen die Losgebundenheit einer neuen Gewalt», solchermaßen reflektiert er jetzt, «die auf den Trümmern einer alten untergegangenen aufgegangen war; es war natürlich, daß diejenigen, welche die Freiheit des Staates und der Einzelnen wollten, diese Freiheit auch der Kirche gegenüber geltend machen wollten, und diese Bestrebungen sind an und für sich nicht zu tadeln»²⁹. Aber die Wirkungen waren verderblich: «Es ist eine unläugbare Tatsache, daß seit etwa neun Jahren die Staatsgewalt so gehandhabt wurde,

²⁶ Verh. Bl. 1840, S. 664.

^{26a} Im Verfassungsrat von 1831 hatte er in dieser Hinsicht geäußert: «Wären die Menschen rein, so bedürfte man der Parität nicht. Aber sie ist einmal eine notwendige Grundlage eines ruhigen und festen Verhältnisses zwischen unsern Bekenntnissen» (No. 9).

²⁷ Verh. Bl. 1840, S. 395.

²⁸ Verh. Bl. 1841, S. 413 f.

²⁹ Verh. Bl. 1840, S. 191 f.

daß bei unserem Volk Beunruhigung entstanden ist»³⁰. Die Badener Artikel «sind zum Hebel des Volksmißtrauens geworden»³¹. Solche Fragen dürfen nicht von dem Standpunkte des aufgeklärten Einzelnen aus beurteilt werden, sondern von dem der ganzen Bevölkerung. Diese aber steht noch nicht auf dem «wünschbaren höhern Punkt der Kultur», bei dem «gewiß keine Besorgnis da wäre»³². Der Volkswille ist in solchen Dingen zu respektieren, auch wenn es nicht gerade in den Kram dient. Übrigens war nach Bruggissers Großratsvoten auch das Fricktal, als dessen Vertreter er sprach, besorgt um seine religiösen Interessen, nur stellte es die Dinge noch mit mehr Vertrauen in die Regierung dieser anheim³³. Für solches Zurückweichen beruft sich Bruggisser auf das Beispiel des großen Kaisers Joseph: «An den Grenzen seiner Macht mußte er innehalten, weil er die Unmacht derselben einsah»³⁴. Und er ruft, ohne Erfolg übrigens, den hochgeachteten Herren des Großen Rates zu: «Sie sind für das Land da, und nicht um zu experimentieren mit seinem Volke; Sie sind dazu da, um des Landes Glück zu fördern und zu bekräftigen»³⁵.

In rein politischer Beziehung ist für Bruggisser weiterhin «das Repräsentativsystem der Demokratie der Grund der aargauischen Verfassung»³⁶. Mit Schärfe sprach er sich gegen das Veto, wie es von den katholischen Demokraten jener Tage verlangt wurde, und «ähnliches Unheilbringendes»³⁷ aus. So konnte er auch im Pfarrwahlrecht der Gemeinden nichts Gutes sehen. Nicht nur die Parität, auch den Zensus³⁸, einen relativ späten Beginn des stimmfähigen Alters, die Ausschließung der Geist-

³⁰ Verh. Bl. 1840, S. 395.

³¹ Verh. Bl. 1840, S. 195.

³² Verh. Bl. 1840, S. 395.

³³ Vgl. Verh. Bl. 1840, S. 196.

³⁴ Verh. Bl. 1840, S. 194.

³⁵ Verh. Bl. 1840, S. 196.

³⁶ Verh. Bl. 1840, S. 587.

³⁷ Verh. Bl. 1840, S. 587.

³⁸ Hinsichtlich der Legitimität der Stimmrechtsbeschränkung beruft sich Bruggisser «auf die Rechtslehrer, welche alle darin übereinstimmen, selbst der freisinnige Rotteck» — es ist nicht das einzige Mal, daß sich Bruggisser

lichen vom Aktivbürgerrechte hielt er für durchaus vereinbar mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit.

In der Terrorstimmung der Großratssitzung vom 13. Januar 1841 beantragte Bruggisser mit bemerkenswertem Mute den Augustin Kellerschen Antrag auf Klostersaufhebung zunächst, wie es der Geschäftsordnung entsprochen hätte, durch eine Kommission zu beraten. Nachdem er in den Neuwahlen vom Februar 1841 trotz einer heftigen, gegen ihn gerichteten Propaganda in vier Kreisen ehrenvoll wiedergewählt worden war³⁹, ließ er sich im April nochmals in einem bedeutenden Votum vernehmen. Er betont darin sein Streben, «dieses herrliche Land, das vom aargauischen Volke bewohnt wird, nicht dem Parteigeist zur Zerreißung und Zertrümmerung zu überlassen»⁴⁰. Der frühere schonungslose Kritiker der Bundeszustände gibt jetzt zu bedenken, daß Anarchie einrisse, wenn «die Kantone eigenmächtig und willkürlich die Bundesakte verletzen»⁴¹ könnten. Und er unterstützt aufs wärmste die Versöhnungsbestrebungen Edward Dorers, von denen wir gleich hören werden.

Darnach wird er ein stiller Mann. In prinzipiellen Angelegenheiten hat er sich überhaupt nicht mehr geäußert. Sein politisches Testament sozusagen hat Bruggisser in einer Rechtsschrift niedergelegt, in der Rekurseinrede an das aargauische Obergericht für J. N. Schleuniger und Kons. Unter dem Titel «Prof. Schleuniger und die aargauische Regierung. Ein Blatt zur Zeitgeschichte der Schweiz» ist sie im Jahre 1844 bei Meier und Zeller in Zürich erschienen. Sie enthält in ihrem ersten Teile eine gedrängte Geschichte der politischen Entwicklung des Aargaus seit seiner Begründung, die das Persönliche ins Allgemeine hebt, und stellt

auf Rotteck beruft, — «welcher behauptet, daß der bei den Verhandlungen, Staat und Gemeinde betreffend, nichts zu tun habe, welcher für Staat und Gemeinde nichts beitrage, indem für ihn nicht die mindeste Garantie geboten sei» (Verh. Bl. 1840, S. 587).

³⁹ Vgl. «Basler Zeitung» vom 6. Februar 1841 (S. 124): In einem Pamphlet war er nach dem Berichte dieser Zeitung «geradezu als ein Haupturheber des Aufruhrs bezeichnet» worden.

⁴⁰ Verh. Bl. 1841, S. 415.

⁴¹ Verh. Bl. 1841, S. 417.

das Hervorragendste dar, was an zeitgenössischer Reflexion über die aargauische Regenerationszeit zu lesen ist.

Über Edward Dorers politische Entwicklung habe ich jüngst eine ausführliche Studie veröffentlicht⁴². Das Wesentliche sei hier kurz zusammengefaßt.

Ignaz Edward Dorer (1807—1864) war der Sproß einer alt-ingesessenen Badener Familie gut katholischen Gepräges, die mehrere Schultheißen hervorgebracht hatte. Seine Werdejahre liegen im Dunkel. Fest steht einzig, daß er von 1824—1825 Schüler des Lehrvereins zu Aarau war, wo sicher Troxler, höchst wahrscheinlich auch Heinrich Zschokke, zu seinen Lehrern gehörten. Dorer trat, nachdem er bereits 1830 an der Umschaffung des Kantons beteiligt gewesen, 1832 in die aktive Politik ein und stieg sehr früh zu maßgebenden Stellungen auf.

Im aargauischen Großen Rate nahm Dorer eine weit weniger hervorragende Stellung ein als K. L. Bruggisser. Doch führte ihn seine politische Laufbahn weiter. In den entscheidenden Jahren von 1838—1842 war er Mitglied der aargauischen Regierung, 1838 Landammann, dreimal Tagsatzungsabgeordneter, einmal (1832) zusammen mit K. L. Bruggisser. In den Großratsverhandlungen äußerte sich Dorer vornehmlich dann, wenn er einen individuellen Gesichtspunkt geltend zu machen hatte; sehr oft tat er dies, besonders in der späteren Zeit, auch in Form der Verwahrung gegen ergangene Beschlüsse. Dieses Individuelle, das ihn aus dem Kreise seiner politischen Freunde heraustreten läßt, seiner

⁴² Über Dorers Leben referiert gut und knapp Hans Herzog A. D. B. 48 (1904). — Unsere eigenen Darlegungen im Text stellen eine knappe Zusammenfassung dessen dar, was wir in der Festgabe Gallati breit ausgeführt haben. Zitate lassen wir deshalb an dieser Stelle ohne Nachweis. Dagegen seien Dorers Broschüren aus der Spätzeit seines politischen Wirkens auch hier verzeichnet: 1. Gedanken über den gegenwärtigen Stand der aarg. Klosterfrage und deren mögliche Erledigung. Geschrieben im März 1842, 28 S., o. O., anonym (Sammelband der A. K. B. «Verschiedenes V 808»). 2. Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsraths Edward Dorer. Zürich, S. Höhr, 1842, 53 S. (Sammelband der A. K. B. «Miscellen L 78»). 3. Für die Vertrauenden. Druckschrift von 4 Seiten, datiert: Baden 19. Januar 1843 (Mis. L 78). 4. Die Stellung der katholischen Pfarrkirche zu Baden infolge der Aufhebung des Klosters Wettingen. Baden, Höhr und Langbein 1844, 24 S., (Mis. L 78).

Gestalt das Unverwechselbare auch gegenüber ähnlichen Gestalten gibt, soll hier ins Licht gestellt werden.

Auch für Dorer war die Einheit des Landes, das sich eben auf Grund des natürlichen Rechtes neu konstituiert hatte, ein erstrebenswertes Ziel. Er war einer der Hauptträger der aargauischen radikalen Kulturpolitik. «Der Geist vom Jahre 1830», so reflektierte er elf Jahre später, «der alles neu machen wollte, wehte auch den kirchlichen Dingen zu. Man bedachte nicht, daß der neue Geist in politischer Beziehung das Volk ergriffen und dabei ein glückliches Resultat hatte, daß dies in kirchlicher Beziehung aber nicht der Fall war». Als liberaler Katholik tendierte er insbesondere auf größere Unabhängigkeit von Rom. Er fühlte tief die «Unwürdigkeit, daß ein politisch freier Staat ausländische Bande am Altare trage». Staat und Kirche sollten in innigster Wechselwirkung «für das gemeinsame Ziel der Entwicklung der Menschenwürde» wirken. Gegner der Klöster war er von Anfang an und blieb es. In solchem Sinne wirkte er an den Konferenzen von Baden und Luzern.

Andererseits aber finden sich schon aus dem Jahre 1831 Äußerungen, die in etwas anderer Richtung laufen. Damals nämlich trat er für die Übergabe der klösterlichen Kirchenkollaturen nicht an den Staat, sondern an die Gemeinden, ja für das Pfarrwahlrecht derselben ein, «und dadurch wäre der Grundstein zu einem demokratisch-repräsentativen Leben in der Kirche zu legen». Auch sprach er sich im Unterschied zu den meisten seiner politischen Gesinnungsgenossen gegen Gewissenbevormundung, für Freiheit also auch innerhalb der Kirche aus. Seit dem Sommer 1840, dem Zeitpunkt der Verfassungsrevision, mußte sich Dorer davon Rechenschaft ablegen, daß die bisher verfolgte kulturpolitische Linie ein Irrweg sei. Nun knüpft er an die eben festgestellten individualistischen Komponenten seiner Bestrebungen an. Anders als Bruggisser, der einfach die staatliche Bevormundung wieder abbauen, dem alten Geist und seinen traditionellen Gefäßen wieder freiere Bewegung geben wollte, äußerte er eine ganz neue Idee: die Idee der Kirchenfreiheit, der Freiheit der religiösen Vereinigungen überhaupt vom Staate nach amerikanischem Muster.

Altes und Neues streitet sich im übrigen in ihm. Er hilft an der Aufhebung der politischen Parität der Konfessionen, an der Aufhebung der Klöster mit. Seine neuen Ansichten und Positionen reifen aus unter dem Eindruck der Staatskrise von 1841, in deren Zusammenhang die aargauischen Parteikämpfe wieder weithin in den säkularen Antagonismus der Konfessionen mit all seinen Gefahren eingemündet waren.

Ein Leitmotiv durchzieht jetzt alle seine politischen Äußerungen im Kleinen wie im Großen: *Versöhnung*, «Wiederherstellung des Friedens im Gemüte des Volkes». Aus einem seiner Großratsvoten, wo er sich klug und überlegen dazu äußerte, müssen wir eine Stelle wiedergeben, um auch von seinem Stile einen Begriff zu geben:

«Bei der gegenwärtigen Beratung erinnere ich mich der Sage, die dahin geht, daß, wenn Schatzgräber einen Schatz heben wollen, sie es sich gesagt sein lassen, beim Werke nicht laut zu sprechen, weil das Gegenteil den Schatz, wenn er auch bereits gehoben wäre, wieder tausend und tausend Klafter tief in die dunklen Tiefen der Erde zurück rollen macht. Wozu diese Erinnerung? Weil auch wir berufen sind, Schatzgräber hoher Art zu sein. Der Schatz, den wir mit Ruhe, ohne Leidenschaft und mit Selbstprüfung zu heben haben, besteht in der Wiederherstellung des Friedens im Gemüte des Volkes.»

In einer Reihe von Broschüren aus den Jahren 1842—1844 kommt sein neues System klar zum Ausdruck.

Ein neues Verhältnis zur *Geschichte* hat auch er gewonnen. Noch 1840 war er gegen die Anrufung historischer Rechte gewesen. «Denn die Geschichte ist eben Geschichte und alles, was der Geschichte angehört, unterliegt der Metamorphose». Jetzt läßt er sich von der Geschichte mahnen an das «Maß, welches den Menschen in allen Dingen ziemt, erkennt er in ihrer eigentümlichen Geschichte «die Individualität der aargauischen Völkerschaften». Und: «Nie vergesse der Staatsmann, daß die Liebe des Volkes zu der religiösen Weise seiner Väter älter ist, als die Liebe zu dem jungen politischen Verband».

Das Feld des konfessionellen Gefühls also muß der Politik ewig fremd bleiben, wenn man an der Wünschbarkeit der Einheit in politischen Dingen festhalten will. An die Stelle der dahin-

gefallenen Parität aber muß eine neue Garantie, ein neues Palladium der aargauischen Freiheit treten.

Dieses besteht in der « Emanzipation der Kirchen vom Staate, die durch Partialrevision der Verfassung von 1841 einzuführen ist. Ziele wie das der Demokratisierung oder der Nationalisierung der Kirche können nicht vom Staate aus an die Hand genommen werden. « Es muß dies der Gemeinde der gläubigen Brüder überlassen bleiben . . . Die Aufgabe des Staates der Kirche gegenüber ist die der Oberaufsicht ». Er sieht wohl ein, daß eine gänzliche Lostrennung von Rom eine Entkatholisierung wäre; aber er ist auch überzeugt, daß Rom . . . seine Pflicht erkennen werde, « dem Ruf nach mehr Berücksichtigung des Nationalen Gehör zu leihen in Beachtung der Wahrheit, daß die zum Bewußtsein gekommene Individualität anders zu behandeln ist als der Lehrling und Schüler ».

Das wirkliche Leben des aargauischen Volkes ist ins Auge zu fassen, nicht « die Kompendien mit ihren glänzenden Tagestheorien », wenn der Weg wieder frei sein soll zu den « wahrhaft politischen Aufgaben des aargauischen Volkes ».

Damit das vollends möglich sei, sind die « Januarereignisse aus Leben und Erinnerung wegzuschaffen: Amnestie einerseits, andererseits die den aargauischen Katholiken gewährte Entscheidungsbefugnis, ob sie mit dem ihnen, nicht dem Staate, zustehenden Klostervermögen in engem Einvernehmen mit den kirchlichen Instanzen neue, zeitgemäße Stiftungen errichten wollen, werden dazu dienen.

Derartige Maßnahmen und Lösungen werden der gegenwärtigen Situation gerecht. Denn « Loyolas Jünger, welche mit ihrem unheimlichen Getriebe den freisinnigen Katholiken bei der Verteidigung der Rechte ihrer Kirche die Arbeit so sehr erschweren, lagern an den Grenzen des Freiamts; zur rechten Zeit noch Sorge das Aargau dafür, daß die entstandene Lücke im Gemüte der religiösen Bewohner des Freiamtes nicht von diesen mit Beschlag belegt werde; es werfe ihnen in Muri einen halbaren Damm entgegen! ».

Weit war der Weg Dorers von der Politik der Badener Konferenzartikel bis zu derjenigen der Kirchenfreiheit, der Emanzipation

der Kirchen vom Staate, weit der Weg von der einseitig-autoritären Regierungspolitik auf Biegen und Brechen zu seinem liberalen System der Verständigung und Versöhnung. Ein voller Bruch aber war, wie wir eben zu sehen Gelegenheit hatten, doch nicht eingetreten.

Auch die letzte politische Position, die wir ihn im Zusammenhang der Erörterung einer konkreten Frage — der Frage, ob die Wettinger Kollaturen dem Staate oder den resp. Gemeinden zufallen sollen — erreichen sehen, ist zunächst in Weiterentwicklung ursprünglicher Tendenzen gewonnen: das Prinzip der Gemeindefreiheit. Dieses Prinzip erscheint aber nun doch in einem neuen systematischen Gesamtzusammenhang.

Er schreibt: «Die Übergabe... an die betr. Kirchgenossenschaften liegt... im hohen Interesse der Demokratie; denn sie begründet eine ökonomische Unabhängigkeit des Volkes von den Staatsbehörden und bildet eine wesentliche Grundlage, daß in den Genossenschaften das Gefühl der Selbständigkeit sich immer mehr und mehr entwickeln und stärken kann. In dieser Entwicklung und Stärke im Einzelnen bereitet sich aber dem Ganzen größere Entwicklung und Stärke vor... — Hier darf es aber nicht verschwiegen werden, daß die Kirchgenossenschaften und Gemeinden im Lande älter sind als die dermaligen Staatsformen der Schweiz und der einzelnen Kantone, und daß sie bei dem Wechsel aller irdischen Dinge dieselbe auch lange überleben werden... Wie käme es z. B., wenn die bedeutende politische Tendenz wenigstens für einige Zeit zur Herrschaft käme, welche für die Schweiz wieder eine Einheitsregierung will? Würde da nicht das Kantonsvermögen als allgemein eidgenössisches Staatsgut erklärt werden wollen? Und ist es nicht denkbar, daß mit allen Versicherungen, daß das allgemeine Staatsgut die kirchlichen Lasten decken wolle, eine Einheitsregierung im Kampfe mit dem historischen Leben des schweizerischen Volkes das angefallene Vermögen aufbrauchen und nichts als die Unmöglichkeit der steten Verwirklichung ihrer Versicherung den unvorsichtigen Genossenschaften zurücklassen könnte? Liegt das Pfundvermögen in der Hand des Volkes, in den verschiedenen kirchlichen und politischen Gemein-

wesen, wird es keine politische Partei wagen, dasselbe ihm abzunehmen und zu andern Zwecken zu verwenden».

Jeder Überspannung der staatlichen Autorität, jeder Hineigung zur Behördenomnipotenz war damit nicht nur in einer situationsgebundenen Stellungnahme, sondern in der politischen Theorie der Riegel geschoben. Ansätze zu einer neuen, und doch eigentlich altschweizerischen Garantie für die Freiheit, wie sie Theorie und Praxis der Repräsentativdemokratie der Regenerationszeit nicht zu geben vermocht hatte, ohne daß doch diese Staatsform zugunsten der direkten Demokratie preisgegeben worden wäre, waren hier gegeben. Dorer sprach in seinem Entlassungsgesuch von 1842 mit einem leisen, doch bewußt unterdrückten Bedauern von dem Jahre 1830, das «jene Staatsformen zu Grabe getragen, welche auf dem Grundsatz beruhten, daß die verschiedenen Interessen und Richtungen der Teile eines Staates so geordnet und mit Garantien versehen werden müssen, daß sie in einem gehörigen Verhältnisse zueinander zusammenwirken, ohne daß ein Teil den andern überwiege und beherrsche». In dieser seiner letzten politischen Äußerung von 1844 hat er jenem Gefühle offenbar nachgegeben. Denn eine betonte Reservatstellung der Gemeinden, der Korporationen überhaupt, zwischen Individuum und Staat ist innerhalb der radikalen, in letzter Linie an Rousseau sich anschließenden Staatsauffassung nicht denkbar. Dennoch wollen wir nicht unbedingt sagen, daß sich hier erweise, daß Dorer am Ende seiner politischen Entwicklung zum Konservativen geworden sei: die Idee der Gemeindeautonomie kann ja Element sowohl einer konservativen wie einer wahrhaft liberalen Staatsauffassung sein. Vom Radikalismus jedenfalls hat sich Dorer getrennt.

V.

Bruggisser wie Dorer haben ihre politische Laufbahn in sehr früher Jugend begonnen, mit dem Enthusiasmus, der Konsequenz, der Geradlinigkeit und Unerbittlichkeit dieses Lebensalters. Beide veranlaßten die Realitäten des Lebens, Abstriche vorzunehmen. Im Freiamte, das von jeher innerschweizerischen Einflüssen offen stand, lebend, hätten sie sich vielleicht trotz individuellen Ab-

weichungen, wie der eingangs erwähnte Weißenbach, den dortigen Bestrebungen angeschlossen und hätten dann als Märtyrer ihre Mission vollendet. Nun lebte der eine, obzwar seinem Ursprunge nach Freiämter, im fricktalischen Laufenburg, das immerhin den josefinischen Einfluß des 18. Jahrhunderts direkt erfahren hatte, der andere war Badener, Angehöriger einer Landschaft also, die den konfessionellen Frieden längst verwirklicht hatte und die seiner Auffassung nach berufen war, ihn jetzt auch im neuen Aargau herbeizuführen. Es sind, wie wir gesehen haben, trotz der Kühnheit im einzelnen, bei aller Anstößigkeit in der bisherigen Gesinnungsfreunde, bei aller Aussichtslosigkeit in der damaligen politischen Lage, nicht extreme, sondern politisch maßvolle Lösungen, die sie schließlich vertreten.

Bruggisser und Dorer haben endlich das gemeinsam, daß ihre Wandlung ihr Ausscheiden aus der Politik bedeutet. Bei beiden erlaubt die Quellenlage nicht, volle Klarheit über die Motive solchen Rückzuges zu gewinnen.

Bruggisser, der Schüler Thibauts⁴³, hatte gerade im Jahre 1838 einen Auftrag übernommen, dessen Ausführung unter anderen Umständen die Freude und der Stolz seines Lebens gewesen wäre: Er war hauptamtlicher Redaktor des aargauischen Zivilgesetzbuches geworden. Ein Presseprozeß mit der Regierung⁴⁴, die immer schärfere Formen annehmende Verfeindung mit dem Obergerichtspräsidenten K. R. Tanner⁴⁵, unsachliche Kritik an dem langsamen Fortschreiten des Gesetzgebungswerkes in Presse und Parlament ließen ihn am 18. 2. 1841 den Auftrag zurückgeben⁴⁶. Von 1842—1846 ist er zahlreichen Parlaments-

⁴³ Daß Peter Bruggisser, der Vetter und Jugendfreund von Kaspar Leonz, bei Thibaut gehört hat, ist bezeugt («Freiämter Stimmen» vom 12. Januar 1870). Der direkte Einfluß Thibauts auf K. L. Br. müßte um so eher als feststehend angenommen werden, als dieser — sofern die dürftigen biographischen Angaben Vertrauen verdienen — weit länger als Student in Heidelberg verweilt hätte als sein Vetter.

⁴⁴ Vgl. Nr. 8 der «Neuen Aargauer Zeitung» vom 25. Januar 1840 und die Kleinratsprotokolle.

⁴⁵ Verh. Bl.: passim. Besonders frappant: 1840, S. 27.

⁴⁶ St. A. A.: Aktenband I, Nr. 1c, Bd. 1a: Akten über das Bürgerliche Gesetzbuch von 1832—1844.

sitzungen unentschuldig ferngeblieben, nur noch höchst selten sind Voten von ihm protokolliert. Daß er in denselben Jahren, dem Vorbilde Dr. Feers folgend, als Fürsprecher politisch Verfolgten zur Seite stand, haben wir bereits gesehen. Anläßlich der Wahlen des Spätjahres 1846 schied Bruggisser aus dem Großen Rate aus. Gleichzeitig mit seiner politischen Wandlung war offenbar eine Erschütterung seiner Gesundheit erfolgt⁴⁷. Am 15. Februar 1848 schied Bruggisser nach längerem Kränkeln aus diesem Leben. — Dorer hat in seinem «Entlassungsgesuch» von 1842 sozusagen sein politisches Testament errichtet. Mag sein, daß er glaubte, dieser monumentalen Kundgabe seiner Haltung könnte auf die Dauer größere Wirkung beschieden sein als einem verzehrenden Kleinkampfe für seine Gesichtspunkte, für den er im Grunde doch nicht geschaffen war. Aber auch familiäre und persönliche Faktoren müssen im Spiele gewesen sein. Geradezu bestimmend mag schließlich für den feinfühligsten Mann eine tiefe Sehnsucht nach einer Welt der Stille und Zurückgezogenheit gewesen sein, in der er, fern von den Geschäften einer unruhigen Welt, ganz seinen musischen Anliegen leben könnte.

Nun aber sind andere in gleich jugendlichen Jahren in die Politik eingetreten und haben dieselbe politische Linie vertreten, und keine Realität, keine Erfahrung vermochte sie daran irre zu machen. Hier stoßen wir also an das Individuelle, das sich weiterer Erklärung entzieht.

Nicht uninteressant wäre aber, unter solchen Voraussetzungen noch sehen zu können, ob sich ideengeschichtliche oder lebensgeschichtliche Zusammenhänge feststellen lassen, die das Ausgeführte aus der zunächst notwendigen Isolierung lösen, es in größere Zusammenhänge stellen könnten.

Was die aargauische Staatsauffassung und speziell die Kulturpolitik in der Fassung Bruggissers oder Dorers, aber auch Augustin Kellers und vieler anderen angeht, so kann kein Zweifel sein, daß es sich um josefinische Politik handelt. Doch bedarf das einer speziellen Untersuchung und Darlegung, die heute noch nicht gegeben werden kann. Wo aber liegen die Wurzeln für Do-

⁴⁷ Vgl. «Schweizerbote» vom 19. Februar 1848.

ners Postulat der Demokratisierung der Kirche und insbesondere für dasjenige der Kirchenfreiheit, die sich in unseren aargauischen Zusammenhängen als seltsamer Fremdkörper annimmt? B. Constant, Lamennais, A. Vinet, an die wir zunächst denken, scheinen kaum in Frage zu kommen. Doch scheint es uns möglich, an eine Verbindung mit der Gedankenwelt eines aargauischen Zeitgenossen zu denken, dessen Gestalt und Werk nie große Aufmerksamkeit gefunden zu haben scheint, heute aber völlig vergessen ist, von dem aus sich aber vielleicht einmal weitere Perspektiven eröffnen. Ich denke an Friedrich A. S. von May v. Rued (1801—1883). v. May, der einsame Gutsbesitzer von Rued, der dort dem Bibelstudium und der Meditation lebte, war vorübergehend einmal Mitglied des aargauischen Großen Rates (1838—1840), und dort kann er sehr wohl Dorer begegnet sein. Im Jahre 1840 erschien seine «Staatsverfassung nach der heiligen Schrift»; einige Stellen dieser Broschüre, deren Verfasser im übrigen eine andere Richtung einschlägt als Dorer, lassen lebhaft an Formulierungen denken, die 2 Jahre später bei Dorer begegnen⁴⁸.

Endlich das Prinzip der Gemeindefreiheit! Eine ganz ähnliche Auffassung des Verhältnisses von Staat und Gemeinde verraten die «Wünsche» der Mellinger Volksversammlung vom 2. Februar 1840⁴⁹. Nun distanziert sich Dorer ja in anderer Hinsicht von den Bestrebungen der katholischen Demokraten, wie sie sich bekanntlich gleichzeitig in Solothurn und Luzern zeigten. Weder ihre kirchenpolitischen Postulate noch ihre Tendenz zur direkten Demokratie finden Dorers Billigung. Hier aber zeigt sich unverkennbar ein Berührungspunkt. Die Erklärung liegt vielleicht darin, daß es eine gemeinsame Quelle gibt, aus der Dorer wie die katholischen Demokraten ihr politisches Ideengut schöpfen. Ich denke an die politischen Broschüren des Philosophen P. I. V. Troxler⁵⁰, wie sie in besonders reicher Fülle aus den Jahren 1839—1841 vorliegen. In Troxlers philosophischer Entwicklung

⁴⁸ Vgl. Festgabe Gallati, S. 252, Anm. 86.

⁴⁹ Handgeschriebenes Heft von 28 Seiten in einem Konvolut des St. A. A. (Akten des Großen Rates. Mappe Verfassungsrevision 1840). — Vgl. Festgabe Gallati, S. 258, Anm. 94.

⁵⁰ Vgl. Festgabe Gallati, S. 260 ff.

hatte sich, wie wir dem Buche von Iduna Belke über Troxler (Berlin 1935) entnehmen, im Laufe der 1830er Jahre eine Wendung zur Mystik vollzogen; nachdrücklich und offen bekannte er sein positives Christentum. In engem Zusammenhang damit präzisierten sich auch seine politischen Ideen und Positionen. Es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn dieser einsame und doch stets leidenschaftlich auf das Politische gerichtete Denker als der Theoretiker der katholischen Demokraten jener Tage angesprochen wird, obwohl deren kirchenpolitische Richtung nicht die seine war. Andererseits haben wir ja gesehen, daß Troxler Dorers Lehrer war. Von diesem Lehrer hatte er sich nach seinem eigenen Zeugnis auf lange Jahre hinaus emanzipiert. Läßt sich auch aus Dorers nur fragmentarisch erhaltenem Nachlaß kein Nachweis erbringen, so ist es doch wahrscheinlich, daß er ihm schon in jenen entscheidenden Jahren — und nicht erst in der Spätzeit seines Lebens, aus der einige Briefe Troxlers bei Dorers Nachlaß im Stadtarchiv Baden liegen — wieder begegnet ist.